

1 ALLGEMEIN

1.1 TelefonBanking ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das ein Kunde als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter die Möglichkeit hat, über Telefon Dispositionen vorzunehmen (d.h. Abfragen zu tätigen und die Bank mit der Durchführung von Aufträgen zu Konten und Depots zu betrauen). In Erweiterung der Z 11 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ kann der Konto-/Depotinhaber außerdem über TelefonBanking auch Änderungen seiner Anschrift oder Änderungen der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle mitteilen.

1.2 Zwischen dem Kunden und der Bank wird die „Vereinbarung zur Teilnahme am TelefonBanking bzw. OnlineBanking der Bank Austria“ (im Folgenden kurz: die Vereinbarung) auf unbefristete Dauer abgeschlossen, auf Grund derer der Kunde zur Nutzung von TelefonBanking berechtigt ist. Der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen er Konto- bzw. Depotinhaber ist, die TelefonBanking-Berechtigung. Der Konto- bzw. Depotinhaber muss der Erteilung einer TelefonBanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot müssen alle Inhaber der Erteilung der TelefonBanking-Berechtigung an einen anderen Inhaber oder an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Konto bzw. Depot mit kollektivem Zeichnungsrecht ist die TelefonBanking-Berechtigung auf die Einholung von Konto- bzw. Depotinformationen beschränkt.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung): Jeder Kunde erhält von der Bank eine einzige, mehrstellige Verfügernummer, anhand derer die Bank einen Kunden zu den zum TelefonBanking berechtigten Konten und Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer): Die Geheimzahl dient der Legitimierung des Kunden beim TelefonBanking und ist eine Voraussetzung dafür, dass der Kunde über TelefonBanking Aufträge erteilen bzw. Daten und Informationen abfragen kann. Die Geheimzahl ist eine fünfstelligen Zahl, die dem Kunden in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg

zugesandt wird. Bei jedem Anruf im Zuge des TelefonBanking muss sich der Kunde mit jeweils zwei vom Bankrechner nach dem Zufallsprinzip ausgewählten und vom Kunden über die Telefontastatur einzugebenden Ziffern dieser fünfstelligen Geheimzahl identifizieren.

Die Geheimzahl kann vom Kunden jederzeit im Rahmen des TelefonBanking geändert werden. Darüber hinaus kann der Kunde persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Kunden sodann entweder in einer vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt.

2.3 Lösungswort:

Das vom Kunden in der Vereinbarung bekannt zu gebende Lösungswort kann aus Buchstaben, aus Ziffern oder aus einer Buchstaben-Ziffern-Kombination bestehen und darf nicht länger als 20 Zeichen sein. Das Lösungswort ist vom Kunden bei jeder TelefonBanking-Disposition über den TelefonBanking-Mitarbeiter der Bank gegenüber zu nennen. Die Bank prüft die Richtigkeit dieses Lösungswortes ausschließlich in gesprochener Form; eine besondere Schreibweise des Lösungswortes (z. B. Umlaute, Doppelbuchstaben etc.) ist dabei von der Bank nicht zu beachten. Bei der Nennung keines oder eines falschen Lösungswortes kann das TelefonBanking erst wieder am nächsten Tag genutzt werden. Eine Änderung des Lösungswortes ist in allen Filialen der Bank während der Öffnungszeiten möglich.

2.4 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer, Geheimzahl und Lösungswort bilden beim TelefonBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

2.5 Einpasswort-System:

Die Bank verwendet im Rahmen des TelefonBanking, aber auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das Einpasswort-System. Das heißt, dass ein Kunde immer nur eine einzige Verfügernummer und eine einzige Geheimzahl erhält, die dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots, bei denen der Kunde zum TelefonBanking (bzw. zu anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist, zu verwenden sind. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 LEGITIMATION

Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des TelefonBanking wird die Berechtigung zu deren Vornahme ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale geprüft.

4 TRANSAKTIONEN ÜBER TELEFONBANKING

4.1 Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über TelefonBanking grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche vorgenommen bzw. abgegeben werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen.

In diesem Zeitraum kann TelefonBanking bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

4.2 Nach Herstellen der Telefonverbindung zum TelefonBanking der Bank hat der Kunde Verfügernummer und Geheimzahl über die Telefontastatur einzugeben und sodann zwischen der Disposition bzw. Informationsanforderung über Sprachcomputer (IVR) oder über einen TelefonBanking-Mitarbeiter der Bank zu wählen. Die gewünschte Disposition bzw. Informationsanforderung über den TelefonBanking-Mitarbeiter ist sodann durch Angabe des vereinbarten Lösungswortes freizugeben. Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit werden die Informationsanforderungen beantwortet und die Dispositionen zur weiteren Bearbeitung übernommen.

4.3 Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via TelefonBanking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht diese Transaktion nicht an einem Geschäftstag der Bank oder nach den dem Kunden mitgeteilten Uhrzeiten an einem Geschäftstag ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

4.4 Überweisungsaufträge zu einem Konto können über TelefonBanking beliebig oft erteilt werden. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen ist aber ausschließlich im Rahmen der beim jeweiligen Konto bestehenden Kontoforderung bis zur Erreichung des Transaktionslimits zulässig. Dieses Transaktionslimit gilt pro Tag und ist dem in jeder Filiale der Bank aufliegenden BWG-Aushang "Sonstige Preise für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs" zu entnehmen. Änderungen des Transaktionslimits müssen zwischen Kreditinstitut und Kunde vereinbart werden.

Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Limitänderungen erlangen nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Disposition über TelefonBanking, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z. B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und
- der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Das Transaktionslimit gilt nicht für Eigenüberträge. Als Eigenüberträge gelten Überweisungen von einem bei der Bank geführten Konto auf ein anderes Konto bei der Bank mit jeweils identem Kontoinhaber bzw. (bei Gemeinschaftskonten) mit zumindest einem identem Kontoinhaber.

Der Kunde kann dabei wählen, ob der Auftrag zum nächstmöglichen bankinternen Buchungslauf oder aber an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

4.5 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des TelefonBanking eingelangter Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag entweder über TelefonBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder persönlich während der Öffnungszeiten in einer Filiale der Bank möglich.

4.6 Die Bank ist berechtigt, Aufträge, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Kunden, der nicht Verbraucher im Sinne des § 3 Z11 Zahlungsdienstegesetz ist (nachfolgend kurz: Unternehmer) über TelefonBanking unter Verwendung der persönlichen

Identifikationsmerkmale erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist.

5 SORGFALT

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer im Zuge der Identifikation bei Verwendung des TelefonBanking und sofern es sich nicht um die Bekanntgabe der Verfügernummer im Rahmen der Meldung nach Punkt 5.3. und 8 handelt).

5.2 Hat der Kunde den Verdacht, dass seine Geheimzahl anderen Personen bekannt geworden ist, hat er seine Geheimzahl unverzüglich zu ändern und den Verdacht persönlich in einer Filiale oder über TelefonBanking zu melden. Dem Kunden wird empfohlen die Geheimzahl regelmäßig (z.B. alle 2 Monate) selbstständig zu ändern. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nicht schriftlich aufbewahrt werden. Der Kunde hat darauf zu achten, dass bei Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht von dritten Personen ausgespäht werden können.

5.3 Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des TelefonBanking hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung der Bank mitzuteilen.

6 ABLEHNUNG VON ÜBERWEISUNGS-AUFTRÄGEN

6.1 Die Bank darf die Durchführung eines vom Kunden über TelefonBanking wirksam erteilten Überweisungsauftrages nur dann ablehnen, wenn

- der Kundenidentifikator (Zahlungsdienstleister des Empfängers - Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC - und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number = IBAN) nicht oder nur unvollständig angegeben wurde; oder
- eine für die Durchführung des Überweisungsauftrages erforderliche Kontoforderung nicht vorhanden ist; oder
- die Ausführung gegen eine innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Regelung oder gegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verstößt; oder
- der begründete Verdacht besteht, dass die Ausführung des Auftrages eine strafbare Handlung darstellen würde.

6.2 Die Bank wird dem Kunden die Ablehnung eines Überweisungsauftrages so rasch wie möglich unter Angabe einer Möglichkeit der Verbesserung des Überweisungsauftrages in einer mit dem Kunden vereinbarten Form mitteilen oder zugänglich machen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Regelungen bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde.

7 BERICHTIGUNG VON NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde nur dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zu Lasten seines Kontos ausgeführt wurden (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

Ist der Kunde Unternehmer, verkürzt sich die vorstehend angesprochene Frist von 13 Monate auf 3 Monate.

8 SPERREN

8.1 Jeder Konto- bzw. Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch über TelefonBanking oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – über TelefonBanking veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

8.2 Der Kunde, der eine Sperre veranlasst hat, ist nach einer telefonisch über TelefonBanking veranlassten Sperre verpflichtet, unverzüglich in einer Filiale vorzusprechen und den Sperrantrag schriftlich zu bestätigen oder eine solche schriftliche Bestätigung auf andere Weise der Bank zu übermitteln.

8.3 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren oder das vereinbarte Transaktionslimit herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht oder
- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Konto- bzw. Depotinhaber seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmalen entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Bank wird den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

8.4 Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der Geheimzahl wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

8.5 Die Aufhebung dieser Sperren kann nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank veranlasst werden.

8.6 Wird das Lösungswort falsch oder unvollständig angegeben, wird dieses Lösungswort automatisch für den Tag der Falschangabe gesperrt. Diese automatische Sperre wird unmittelbar mit der Falschangabe wirksam.

9 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

9.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle TelefonBanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Die TelefonBanking-Berechtigung eines Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten erlischt ebenfalls bei Wegfall seiner Einzelverfügungsberechtigung für das betroffene Konto. Selbiges gilt für Wertpapierdepots.

9.2 Jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Jeder Konto- bzw. Depotinhaber hat die Möglichkeit, die TelefonBanking-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich in jeder Filiale der Bank zu widerrufen.

9.3 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Konto- bzw. Depotinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

9.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

9.5 Mit dem Erlöschen bzw. der Kündigung bleiben sämtliche der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften und die Verpflichtung zur Abdeckung sämtlicher Forderungen und Ansprüche der Bank aus der gegenständlichen Vereinbarung vollinhaltlich aufrecht.

10 ENTGELTE

10.1 Die Bank hat für die von ihr im Rahmen des TelefonBanking erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen. Die Höhe dieser Entgelte und Aufwendersätze sind dem in den Filialen der Bank aufliegenden BWG-Aushang „Sonstige Preise für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr“ zu entnehmen. Entgelte für die von der Bank erbrachten Dauerleistungen können gemäß einer in der „Vereinbarung zur Teilnahme am TelefonBanking der Bank Austria“ oder in diesem BWG-Aushang zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung enthaltenen Anpassungsklausel geändert werden.

10.2 Über den vorstehenden Punkt 10.1 hinausgehende Änderungen von Entgelten sowie die Einführung von Entgelten für derzeit entgeltfrei angebotene Dienstleistungen kann die Bank mit Zustimmung des Kunden vornehmen. Solche Änderungen werden 2 Monate nach Verständigung des Kunden über die von der Bank gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Diese gewünschte Änderung wird dem TelefonBanking-Kunden von der Bank in der mit ihm vereinbarten Weise mittels Brief oder über Kontoauszug mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird die Bank darauf hinweisen, dass ein Stillschweigen des Kunden mit Fristablauf als Zustimmung gilt und dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung bis zum

Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

10.3 Entgelt und Aufwandsatz auf Grund der vom Kunden über TelefonBanking getätigten Wertpapiertransaktionen werden dem jeweils gewählten Verrechnungskonto angelastet. Die Höhe der Entgelte und Aufwandsätze ist der Preisliste „Preise für Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“ und „Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und TelefonBanking im Überblick“ zu entnehmen.

11 ZUSTELLUNG VON KONTOPOST

Für die Zustellung von Kontopost sieht die Bank grundsätzlich den Kontoauszug vor. Mit Ausdruck eines Kontoauszuges bei einem Kontoauszugsdrucker tritt die Wirkung der Zustellung ein und allfällige Reklamations- und Widerspruchfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank beginnen zu laufen. Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung. Wird der Kontoauszug über einen Zeitraum von 3 Monaten vom Kunden nicht ausgedruckt, wird die Bank den Kontoauszug mit dieser Kontopost auf dem Postweg an die zuletzt der Bank bekannt gegebene Anschrift des Kontoinhabers schicken.

12 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen erlangen nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und künftigen Nutzungen des TelefonBanking, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist (insbesondere schriftlich durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug oder mittels Brief). Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Verständigung von Änderungen dieser Geschäftsbedingungen.

12.2 Die Bank wird den Kunden anlässlich der Benachrichtigung auf die Tatsache der Änderung dieser Geschäftsbedingungen aufmerksam machen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt und dass er das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

12.3 Ergänzend gelten für das gegenständliche Vertragsverhältnis die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria

AG", wobei die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen den in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" enthaltenen Bestimmungen vorgehen.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR WERTPAPIERFUNKTION

1 ALLGEMEIN

Über TelefonBanking ist grundsätzlich der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Exchange Traded Funds, Indexzertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen, in Österreich zugelassenen Fonds und die Zeichnung von ausgewählten Neuemissionen möglich. Die aktuellen Börsenplätze, an denen über TelefonBanking gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die an den infrage kommenden Börsen über TelefonBanking gehandelt werden können, sind den "Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und TelefonBanking im Überblick" zu entnehmen. Diese sind auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at einzusehen bzw. in einer Filiale der Bank zu erfragen.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

Die Auftragserteilung ist über TelefonBanking während der in der im Konditionenblatt "Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und TelefonBanking im Überblick" angeführten Betriebszeiten möglich. Die aktuellen Betriebszeiten des TelefonBanking sind auch auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at einzusehen bzw. in einer Filiale der Bank zu erfragen.

Die Weiterleitung der so erteilten Aufträge ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der jeweiligen Börse taggleich bis 10 Minuten vor Ende der Dienstzeit möglich.

Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim TelefonBanking auch taggleich erteilt werden (Intra-day-Handel).

Dem Kunden werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz elektronisch zum Abruf im Portal von OnlineBanking zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at/Börsen&Märkte/ Wertpapierfinder/Eingabe der Fond-ISIN/in der Ergebniszeile auf die Bezeichnung des Fonds klicken, um auf die Detailseite zu kommen und auf dieser Detailseite den "KID-Button" anklicken). Die Kundeninformationsdokumente (KID) werden auch in den Filialen der Bank Austria bereitgehalten. Der Verkauf gesperrter, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des TelefonBanking nicht möglich.

Andere Aufträge sind über TelefonBanking zu Wertpapierdepots nicht zulässig. Insbesondere dürfen daher beim TelefonBanking Aufträge zum Übertrag von Wertpapieren auf ein anderes Depot, Wertpapiererläge und -ausföhlungen, Konto- und Depotauföhlungen sowie Aufträge im Zusammenhang mit anderen als den vorher genannten Kapitalmaßnahmen nicht erteilt werden.

Jeder Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des TelefonBankings ist nur so weit zulässig, als auf dem für den Kaufauftrag gewidmeten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben, vereinbarter Überziehungsrahmen) vorhanden ist.

Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die Kunden daraus entstehen, dass ihr Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmen.

3 PFANDRECHT

Die auf dem/den für TelefonBanking gewidmeten Wertpapierdepot[s] verbuchten Wertpapiere unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen auf den jeweiligen Verrechnungskonten dem Pfandrecht nach Z. 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot[s] jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Kunde, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Kunden. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der

sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

1 ALLGEMEIN

1.1 TelefonBanking ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das ein Kunde als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter die Möglichkeit hat, über Telefon Dispositionen vorzunehmen (d.h. Abfragen zu tätigen und die Bank mit der Durchführung von Aufträgen zu Konten und Depots zu betrauen). In Erweiterung der Z 11 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ kann der Konto-/Depotinhaber außerdem über TelefonBanking auch Änderungen seiner Anschrift oder Änderungen der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle mitteilen.

1.2 Zwischen dem Kunden und der Bank wird die „Vereinbarung zur Teilnahme am TelefonBanking bzw. OnlineBanking der Bank Austria“ (im Folgenden kurz: die Vereinbarung) auf unbefristete Dauer abgeschlossen, auf Grund derer der Kunde zur Nutzung von TelefonBanking berechtigt ist. Der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen er Konto- bzw. Depotinhaber ist, die TelefonBanking-Berechtigung. Der Konto- bzw. Depotinhaber muss der Erteilung einer TelefonBanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot müssen alle Inhaber der Erteilung der TelefonBanking-Berechtigung an einen anderen Inhaber oder an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Konto bzw. Depot mit kollektivem Zeichnungsrecht ist die TelefonBanking-Berechtigung auf die Einholung von Konto- bzw. Depotinformationen beschränkt.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung): Jeder Kunde erhält von der Bank eine einzige, mehrstellige Verfügernummer, anhand derer die Bank einen Kunden zu den zum TelefonBanking berechtigten Konten und Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer): Die Geheimzahl dient der Legitimierung des Kunden beim TelefonBanking und ist eine Voraussetzung dafür, dass der Kunde über TelefonBanking Aufträge erteilen bzw. Daten und Informationen abfragen kann. Die Geheimzahl ist eine fünfstelligen Zahl, die dem Kunden in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg

zugesandt wird. Bei jedem Anruf im Zuge des TelefonBanking muss sich der Kunde mit jeweils zwei vom Bankrechner nach dem Zufallsprinzip ausgewählten und vom Kunden über die Telefontastatur einzugebenden Ziffern dieser fünfstelligen Geheimzahl identifizieren.

Die Geheimzahl kann vom Kunden jederzeit im Rahmen des TelefonBanking geändert werden. Darüber hinaus kann der Kunde persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Kunden sodann entweder in einer vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg zugesandt.

2.3 Lösungswort:

Das vom Kunden in der Vereinbarung bekannt zu gebende Lösungswort kann aus Buchstaben, aus Ziffern oder aus einer Buchstaben-Ziffern-Kombination bestehen und darf nicht länger als 20 Zeichen sein. Das Lösungswort ist vom Kunden bei jeder TelefonBanking-Disposition über den TelefonBanking-Mitarbeiter der Bank gegenüber zu nennen. Die Bank prüft die Richtigkeit dieses Lösungswortes ausschließlich in gesprochener Form; eine besondere Schreibweise des Lösungswortes (z. B. Umlaute, Doppelbuchstaben etc.) ist dabei von der Bank nicht zu beachten. Bei der Nennung keines oder eines falschen Lösungswortes kann das TelefonBanking erst wieder am nächsten Tag genutzt werden. Eine Änderung des Lösungswortes ist in allen Filialen der Bank während der Öffnungszeiten möglich.

2.4 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer, Geheimzahl und Lösungswort bilden beim TelefonBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

2.5 Einpasswort-System:

Die Bank verwendet im Rahmen des TelefonBanking, aber auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das Einpasswort-System. Das heißt, dass ein Kunde immer nur eine einzige Verfügernummer und eine einzige Geheimzahl erhält, die dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots, bei denen der Kunde zum TelefonBanking (bzw. zu anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist, zu verwenden sind. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 LEGITIMATION

Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des TelefonBanking wird die Berechtigung zu deren Vornahme ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale geprüft.

4 TRANSAKTIONEN ÜBER TELEFONBANKING

4.1 Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über TelefonBanking grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche vorgenommen bzw. abgegeben werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen.

In diesem Zeitraum kann TelefonBanking bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

4.2 Nach Herstellen der Telefonverbindung zum TelefonBanking der Bank hat der Kunde Verfügernummer und Geheimzahl über die Telefontastatur einzugeben und sodann zwischen der Disposition bzw. Informationsanforderung über Sprachcomputer (IVR) oder über einen TelefonBanking-Mitarbeiter der Bank zu wählen. Die gewünschte Disposition bzw. Informationsanforderung über den TelefonBanking-Mitarbeiter ist sodann durch Angabe des vereinbarten Lösungswortes freizugeben. Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit werden die Informationsanforderungen beantwortet und die Dispositionen zur weiteren Bearbeitung übernommen.

4.3 Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via TelefonBanking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht diese Transaktion nicht an einem Geschäftstag der Bank oder nach den dem Kunden mitgeteilten Uhrzeiten an einem Geschäftstag ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

4.4 Überweisungsaufträge zu einem Konto können über TelefonBanking beliebig oft erteilt werden. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen ist aber ausschließlich im Rahmen der beim jeweiligen Konto bestehenden Kontoforderung bis zur Erreichung des Transaktionslimits zulässig. Dieses Transaktionslimit gilt pro Tag. Die Höhe des Transaktionslimits wird zwischen dem Kunden und der Bank im Rahmen der Vereinbarung geregelt und ist überdies dem Konditionenblatt "Sonstige Preise für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs" zu entnehmen. Änderungen des Transaktionslimits müssen zwischen Kreditinstitut und Kunde vereinbart werden.

Das Transaktionslimit gilt nicht für Eigenüberträge. Als Eigenüberträge gelten Überweisungen von einem bei der Bank geführten Konto auf ein anderes Konto bei der Bank mit jeweils identem Kontoinhaber bzw. (bei Gemeinschaftskonten) mit zumindest einem identen Kontoinhaber.

Der Kunde kann dabei wählen, ob der Auftrag zum nächstmöglichen bankinternen Buchungslauf oder aber an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

4.5 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des TelefonBanking eingelangter Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag entweder über TelefonBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder persönlich während der Öffnungszeiten in einer Filiale der Bank möglich.

4.6 Die Bank ist berechtigt, Aufträge, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Kunden, der nicht Verbraucher im Sinne des § 3 Z11 Zahlungsdienstegesetz ist (nachfolgend kurz: Unternehmer) über TelefonBanking unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist.

5 SORGFALT

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer im Zuge der Identifikation bei Verwendung des TelefonBanking und sofern es sich nicht um die Bekanntgabe der Verfügernummer im Rahmen der Meldung nach Punkt 5.3. und 8 handelt).

5.2 Hat der Kunde den Verdacht, dass seine Geheimzahl anderen Personen bekannt geworden ist, hat er seine Geheimzahl unverzüglich zu ändern und den Verdacht persönlich in einer Filiale oder über TelefonBanking zu melden. Dem Kunden wird empfohlen die Geheimzahl regelmäßig (z.B. alle 2 Monate) selbstständig zu ändern. Der Kunde hat darauf zu achten, dass bei Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht von dritten Personen ausgepäht werden können.

5.3 Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des TelefonBanking hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung der Bank mitzuteilen.

6 BERICHTIGUNG VON NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hievon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zu Lasten seines Kontos ausgeführt wurden (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Andere Ansprüche des Kunden werden dadurch nicht ausgeschlossen.

7 SPERREN

7.1 Jeder Konto- bzw. Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch über TelefonBanking oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – über TelefonBanking veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

7.2 Der Kunde, der eine Sperre veranlasst hat, ist nach einer telefonisch über TelefonBanking veranlassten Sperre verpflichtet, unverzüglich in einer Filiale vorzusprechen und den Sperrantrag schriftlich zu bestätigen oder eine solche schriftliche Bestätigung auf andere Weise der Bank zu übermitteln.

7.3 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren oder das vereinbarte Transaktionslimit herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen

Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen;

- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

7.4 Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der Geheimzahl wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

7.5 Die Aufhebung dieser Sperren kann nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank veranlasst werden.

7.6 Wird das Lösungswort falsch oder unvollständig angegeben, wird dieses Lösungswort automatisch für den Tag der Falschangabe gesperrt. Diese automatische Sperre wird unmittelbar mit der Falschangabe wirksam.

8 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

8.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle TelefonBanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Die TelefonBanking-Berechtigung eines Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten erlischt ebenfalls bei Wegfall seiner Einzelverfügungsberechtigung für das betroffene Konto. Selbiges gilt für Wertpapierdepots.

8.2 Jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber hat die Möglichkeit, die TelefonBanking-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich in jeder Filiale der Bank zu widerrufen.

8.3 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Konto- bzw. Depotinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

8.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

8.5 Mit dem Erlöschen bzw. der Kündigung bleiben sämtliche der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften und die Verpflichtung zur Abdeckung sämtlicher Forderungen und Ansprüche der Bank aus der gegenständlichen Vereinbarung vollinhaltlich aufrecht.

9 ENTGELTE

9.1 Die Bank hat für die von ihr im Rahmen des TelefonBanking erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen. Die Höhe dieser Entgelte und Aufwandsätze sind in der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Vereinbarung geregelt und überdies dem Konditionenblatt „Sonstige Preise für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr“ zu entnehmen.

9.2 Änderungen der in der Vereinbarung vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden von der Bank so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Ein derartiges Anbot der Bank auf Änderung der Entgelte im Falle des Schweigens des Kunden darf das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten. Die Bank wird den Kunden in der Änderungsmitteilung - nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts - auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltsänderung bekannt geben. Der Kunde hat das Recht, die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

9.3 Entgelt und Aufwandsatz auf Grund der vom Kunden über TelefonBanking getätigten Wertpapiertransaktionen werden dem jeweils gewählten Verrechnungskonto angelastet. Die Höhe der Entgelte und Aufwandsätze ist der Preisliste

„Preise für Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“ und „Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und TelefonBanking im Überblick“ zu entnehmen.

10 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

10.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.

10.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere diese Vereinbarung oder den Girokontovertrag, vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10.3 Die Punkte 10.1 und 10.2 gelten auch für Änderungen der Vereinbarung in denen die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Bank vereinbart worden ist.

10.4 Die Punkte 10.1 und 10.2 finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Kunden keine Anwendung. Für die Änderung der Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) gilt die Punkt 9, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR WERTPAPIERFUNKTION

1 ALLGEMEIN

Über TelefonBanking ist grundsätzlich der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Exchange Traded Funds, Indexzertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen, in Österreich

zugelassenen Fonds und die Zeichnung von ausgewählten Neuemissionen möglich. Die aktuellen Börsenplätze, an denen über TelefonBanking gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die an den infrage kommenden Börsen über TelefonBanking gehandelt werden können, sind den "Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und TelefonBanking im Überblick" zu entnehmen. Diese sind auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at einzusehen bzw. in einer Filiale der Bank zu erfragen.

Der Kauf von Wertpapieren, für die ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte erstellt wurde, ist über TelefonBanking nicht möglich.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

Die Auftragserteilung ist über TelefonBanking während der in der im Konditionenblatt "Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und TelefonBanking im Überblick" angeführten Betriebszeiten möglich. Die aktuellen Betriebszeiten des TelefonBanking sind auch auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at einzusehen bzw. in einer Filiale der Bank zu erfragen.

Die Weiterleitung der so erteilten Aufträge ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der jeweiligen Börse taggleich bis 10 Minuten vor Ende der Dienstzeit möglich.

Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim TelefonBanking auch taggleich erteilt werden (Intra-day-Handel).

Dem Kunden werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz elektronisch zum Abruf im Portal von OnlineBanking zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at/Börsen&Märkte/ Wertpapierfinder/Eingabe der Fond-ISIN/in der Ergebniszeile auf die Bezeichnung des Fonds klicken, um auf die Detailseite zu kommen und auf dieser Detailseite den "KID-Button" anklicken). Die Kundeninformationsdokumente (KID) werden auch in den Filialen der Bank Austria bereitgehalten. Zwischen dem Kunden und der Bank wird vereinbart, dass die Bank dem Kunden Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte elektronisch per E-Mail zur Verfügung stellt. Der Kunde hat das Recht, die kostenlose Aushandigung eines Papierexemplars des Basisinformationsblatts zu verlangen.

Der Verkauf gesperrter, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des TelefonBanking nicht möglich. Andere Aufträge sind über TelefonBanking zu Wertpapierdepots nicht zulässig. Insbesondere dürfen daher beim TelefonBanking Aufträge zum Übertrag von Wertpapieren auf ein anderes Depot, Wertpapiererläge und -ausföhlungen, Konto- und Depotauföhlungen sowie Aufträge im Zusammenhang mit anderen als den vorher genannten Kapitalmaßnahmen nicht erteilt werden.

Jeder Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des TelefonBankings ist nur so weit zulässig, als auf dem für den Kaufauftrag gewidmeten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben, vereinbarter Überziehungsrahmen) vorhanden ist.

Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die Kunden daraus entstehen, dass ihr Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmen.

3 PFANDRECHT

Die auf dem/den für TelefonBanking gewidmeten Wertpapierdepot[s] verbuchten Wertpapiere unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen auf den jeweiligen Verrechnungskonten dem Pfandrecht nach Z. 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot[s] jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Kunde, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Kunden. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu

sperrern, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.